

Stellungnahme

zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

I. Vorbemerkung

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS) begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisgerechte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und merken Folgendes an:

II. Zum Entwurf im Allgemeinen

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Maßnahmen der die Bundesregierung tragenden Fraktionen CDU/CSU und SPD umgesetzt. Gleichwohl fehlen zentrale weitere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ vom 05.05.2025, die in den Gesetzentwurf aufzunehmen sind. Dies sind insbesondere die Einführung einer „Risikoausgleichsrücklage“ [Zeile 1400/1401 – „Wir werden eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage sowie weitere finanzielle Anreize zur Wettbewerbsfähigkeit schaffen“] und die Wiederherstellung der Rechtslage zum Agrardiesel [Zeile 1403 – „Wir werden die Agrardiesel-Rückvergütung vollständig wieder einführen“]. Deshalb ist der Gesetzentwurf zur Umsetzung des Koalitionsvertrages wie folgt zu ergänzen:

I.

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

Artikel 2a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6e wird folgender § 6f eingefügt:

„§ 6f Rücklage für schwankende Gewinne

(1) Natürliche Personen, Mitunternehmerschaften, juristische Personen und Vermögensmassen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Absatz 1 und 2 erzielen, können unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 eine Schwankungsrücklage bilden oder auflösen. Dies gilt auch, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind.

(2) Voraussetzung für eine Schwankungsrücklage ist, dass

1. im Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung kein Verlust ermittelt wurde, und
2. der Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermittelt wurde, und
3. die Bildung sowie die Auflösung der jeweiligen Rücklage für jedes Wirtschaftsjahr gesondert ausgewiesen wird, und
4. in der Buchführung sowie der Bilanz nachvollzogen werden kann.

Für die Bildung und Auflösung einer Schwankungsrücklage am Bilanzstichtag gilt der nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermittelte Gewinn eines Wirtschaftsjahres als vorläufiger Gewinn.

(3) Für jedes volle Wirtschaftsjahr (§ 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) kann eine den vorläufigen Gewinn (Absatz 2 Satz 2) mindernde Schwankungsrücklage von bis zu *[Ermittlung der langfristigen Schwankung anhand BMEL-Testbetriebsnetz über XX Jahre]* Prozent gebildet werden, die mit dem Wirtschaftsjahr der Bildung zu bezeichnen ist. Abweichend von Satz 1 kann für jedes volle Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht (§ 8c Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), eine den vorläufigen Gewinn mindernde Rücklage in Höhe von *[doppelter Betrag von Satz 1]* Prozent gebildet werden. Die Bildung einer Schwankungsrücklage darf nicht zu einem Verlust führen. Bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe zum Ende eines Wirtschaftsjahres ist die Bildung einer Schwankungsrücklage für dieses Wirtschaftsjahr ausgeschlossen.

(4) Die jeweils für ein Wirtschaftsjahr gebildete Schwankungsrücklage ist spätestens am Ende des dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres vollständig aufzulösen. Ergibt sich in einem der drei auf die Bildung der ältesten Schwankungsrücklage folgenden Wirtschaftsjahre zum Bilanzstichtag ein Verlust, sind, beginnend mit der ältesten Schwankungsrücklage, sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schwankungsrücklagen bis zum Ausgleich des Verlustes aufzulösen. Danach verbleibende Schwankungsrücklagen können darüber hinaus maximal bis zur Höhe des im unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahr ermittelten Gewinns aufgelöst werden. Die Einzelheiten zur Auflösung der Schwankungsrücklagen im Falle der Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung und die damit verbundene Besteuerung werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Die Bildung der Rücklage nach Absatz 3 ist im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 als zusätzliche Betriebsausgabe (Abzug) zu berücksichtigen, die Auflösung nach Absatz 4 als zusätzliche Betriebseinnahme

(Zuschlag). Der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat, und ist für jedes Wirtschaftsjahr gesondert im laufend zu führenden Verzeichnis (§ 4 Absatz 3 Satz 5) zeitnah nachzuweisen.“

2. Nach § 52 Absatz 14a wird folgender Absatz 14b eingefügt:

„(14b) § 6f in der am [Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2029 endet.“

II.

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

Artikel 5a

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 57 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Steuerentlastung für 1 000 Liter Gasöle nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 beträgt ab 1. Januar 2024: 214,80 Euro.“

Die Steuerpolitik ist eine zentrale Stellschraube für einen attraktiven und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort und ein soziales Miteinander.

Wir bitten zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, die mit dem Koalitionsvertrag beschlossenen Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft zeitnah umzusetzen, um eindeutige und wichtige Impulse zur Entlastung für diesen Wirtschaftsbereich zu setzen.

Schließlich danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Berlin, 05.09.2025

**Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen
und Sachverständigen e. V.**